

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents

- für Ferrosilizium der Tarifstelle 73.02 C des Gemeinsamen Zolltarifs
- für Ferrosiliziummangan der Tarifstelle 73.02 D des Gemeinsamen Zolltarifs
- für Ferrochrom, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,10 Gewichtshundertteil oder weniger und an Chrom von mehr als 30 bis 90 Gewichtshundertteilen (hochraffiniertes Ferrochrom) der Tarifstelle ex 73.02 E I des Gemeinsamen Zolltarifs

»EG-Dok. R/1891/77 (TDC 40)«

Anlage A

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Ferrosilizium der Tarifstelle 73.02 C des Gemeinsamen Zolltarifs (1978)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,
in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat sich verpflichtet, jährlich ein zollfreies Gemeinschaftszollkontingent für Ferrosilizium der Tarifstelle 73.02 C von höchstens 20 000 Tonnen zu eröff-

nen. Somit ist am 1. Januar 1978 das Gemeinschaftszollkontingent zu eröffnen und auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen.

Der Gemeinschaftscharakter des Kontingents kann dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausschöpfung des Gemeinschaftszollkontingents von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung dieser Ware weitmöglichst berücksichtigt wird, sollte diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf vorgenommen werden, der einerseits anhand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren

aus dritten Ländern und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für das betreffende Kontingentsjahr zu berechnen ist.

Während der letzten Jahre, für die vollständige statistische Angaben verfügbar sind, verteilen sich die insgesamt getätigten Einfuhren dieser Ware prozentual auf die einzelnen Mitgliedstaaten wie folgt:

	1974	1975	1976
Benelux	15,14	17,47	17,86
Dänemark	0,36	0,54	0,59
Deutschland	56,31	53,03	53,74
Frankreich	0,52	1,22	1,58
Irland	0,24	0,25	0,22
Italien	13,97	13,82	14,05
Vereinigtes Königreich	13,46	13,67	11,96

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren und der voraussichtlichen Entwicklung der Marktlage für Ferrosilizium im Jahre 1978 ergibt sich annähernd folgende prozentuale Beteiligung an der Kontingentsmenge:

Benelux	20
Dänemark	0,50
Deutschland	53
Frankreich	1,30
Irland	0,30
Italien	14
Vereinigtes Königreich	10,90

Um der möglichen Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Ware Rechnung tragen zu können, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten, die ihre erste Quote ausgeschöpft haben, bestimmt ist. Um den Importeuren eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents verhältnismäßig hoch, im vorliegenden Fall auf 90 v. H. der Kontingentsmenge, festzusetzen.

Die ersten Quoten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Deshalb und um Unter-

brechungen zu verhindern, muß jeder Mitgliedstaat, der seine erste Quote fast ganz ausgeschöpft hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine zusätzlichen Quoten fast ganz ausgeschöpft sind, und soweit noch eine Reservemenge vorhanden ist. Die ersten und die zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausschöpfung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten darüber zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Teil davon auf die Reserve übertragen, um zu verhindern, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht ausgeschöpft wird, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1978 wird in der Gemeinschaft ein Gemeinschaftszollkontingent von 20 000 Tonnen für Ferrosilizium der Tarifstelle 73.02 C des Gemeinsamen Zolltarifs eröffnet.
2. Die Einfuhren dieser Ware, die bereits im Rahmen einer anderen Zollpräferenzregelung Zollfreiheit genießen, werden nicht auf dieses Zollkontingent angerechnet.
3. Im Rahmen dieses Zollkontingents wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs vollständig ausgesetzt.

Artikel 2

1. Das in Artikel 1 genannte Gemeinschaftszollkontingent wird in zwei Raten geteilt.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramts vom 9. August 1977 — 14 — 680 70 — E — ZO 192/77.

Die Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 20. Juli 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist nicht vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

2. Eine erste Rate in Höhe von 18 000 Tonnen wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 vom 1. Januar bis 31. Dezember 1978 gelten, belaufen sich für die Mitgliedstaaten auf folgende Mengen:

Benelux	3 600 Tonnen,
Dänemark	90 Tonnen,
Deutschland	9 540 Tonnen,
Frankreich	234 Tonnen,
Irland	54 Tonnen,
Italien	2 520 Tonnen,
Vereinigtes Königreich	1 962 Tonnen.

3. Die zweite Rate in Höhe von 2 000 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 3

- Schöpft ein Mitgliedstaat seine erste Quote gemäß Artikel 2 Abs. 2 oder — bei Anwendung des Artikels 5 — die gleiche Quote abzüglich des auf die Reserve übertragenen Teils zu 90 v. H. oder mehr aus, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission — soweit die Reservemenge ausreicht — die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 10 v. H. seiner ersten Quoten vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.
- Ist nach Ausschöpfung der ersten Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgeschöpft, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich gemäß Absatz 1 die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 5 v. H. seiner ersten Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.
- Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgeschöpft, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.
Dieses Verfahren wird bis zur Erschöpfung der Reserve angewandt.
- Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere als die in diesen Absätzen vorgesehenen Quoten ziehen, wenn Grund zur Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 4

Die in Anwendung von Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1978.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übertragen am 1. Oktober 1978 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 15. September 1978 20 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zur Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgeschöpft werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. Oktober 1978 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Ware mit, die bis zum 15. September 1978 einschließlich getätigt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ersten Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. Oktober 1978 über die Reserve, die nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, die Restmenge an.

Artikel 7

- Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um durch die Eröffnung der gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.
- Die Mitgliedstaaten garantieren den in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Ware freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.
- Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zwecks Abfertigung zum freien Verkehr gestellten Einfuhren der betreffenden Ware festgestellt.

Artikel 8

Auf Antrag der Kommission teilen die Mitgliedstaaten mit, welche Einfuhren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission binnen 45 Tagen nach der Veröffentlichung dieser Verordnung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften die Bestimmungen mit, die sie im Hinblick auf ihre Durchführung erlassen haben.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Ferrosiliziummangan der Tarifstelle 73.02 D des Gemeinsamen Zolltarifs (1978)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat sich verpflichtet, jährlich ein zollfreies Gemeinschaftszollkontingent für Ferrosiliziummangan der Tarifstelle 73.02 D in Höhe von 50 000 Tonnen zu eröffnen. Somit ist am 1. Januar 1978 das Gemeinschaftszollkontingent zu eröffnen und auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß der vorgesehene Kontingentszollsatz fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Ware bis zur Erschöpfung des Kontingents angewandt wird. Der Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausschöpfung des Gemeinschaftszollkontingents von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung dieser Ware weitmöglichst berücksichtigt wird, sollte diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf vorgenommen werden, der einerseits an Hand der statistischen Angaben, die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus dritten Ländern und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für das betreffende Kontingentsjahr zu berechnen ist.

Während der drei letzten Jahre, für die vollständige statistische Angaben verfügbar sind, verteilen sich die insgesamt getätigten Einfuhren dieser Ware prozentual auf die einzelnen Mitgliedstaaten wie folgt:

	1974	1975	1976
Benelux	18,41	11,00	15,22
Dänemark	0	0	0
Deutschland	58,83	71,52	67,87
Frankreich	0,26	0,58	1,68
Irland	0	0,04	0
Italien	19,61	14,04	14,29
Vereinigtes Königreich	2,64	2,82	2,94

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren und der voraussichtlichen Entwicklung der Marktlage für Ferrosiliziummangan im Jahre 1978 ergibt sich annähernd folgende prozentuale Beteiligung an der Kontingentsmenge:

Benelux	15,20
Dänemark	0,01
Deutschland	66,20
Frankreich	0,50
Irland	0,01
Italien	15,28
Vereinigtes Königreich	2,80

Um der möglichen Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Ware Rechnung tragen zu können, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten, die ihre erste Quote ausgeschöpft haben, bestimmt ist. Um den Importeuren eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents verhältnismäßig hoch, im vorliegenden Fall auf 90 v. H. der Kontingentsmenge, festzusetzen.

Die ersten Quoten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Deshalb und um Unterbrechungen zu verhindern, muß jeder Mitgliedstaat, der seine erste Quote fast ganz ausgeschöpft hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine zusätzlichen Quoten fast ganz ausgeschöpft sind, und soweit noch eine Reservemenge vorhanden ist. Die ersten und die zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausschöpfung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten darüber zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Teil davon auf die Reserve übertragen, um zu verhindern, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht ausgeschöpft wird, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der

Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1978 wird in der Gemeinschaft ein Gemeinschaftszollkontingent von 50 000 Tonnen für Ferrosiliziummangan der Tarifstelle 73.02 D des Gemeinsamen Zolltarifs eröffnet.
2. Die Einfuhren dieser Ware, die bereits im Rahmen einer anderen Zollpräferenzregelung Zollfreiheit genießen, werden nicht auf dieses Zollkontingent angerechnet.
3. Im Rahmen dieses Zollkontingents wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs vollständig ausgesetzt.

Artikel 2

1. Eine erste Rate in Höhe von 45 000 Tonnen wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 vom 1. Januar bis 31. Dezember 1978 gelten, belaufen sich für die Mitgliedstaaten auf folgende Mengen:

Benelux	6 840 Tonnen,
Dänemark	5 Tonnen,
Deutschland	29 790 Tonnen,
Frankreich	225 Tonnen,
Irland	5 Tonnen,
Italien	6 875 Tonnen,
Vereinigtes Königreich	1 260 Tonnen.

2. Die zweite Rate in Höhe von 5 000 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 3

1. Schöpft ein Mitgliedstaat seine erste Quote gemäß Artikel 2 Abs. 1 oder — bei Anwendung des Artikels 5 — die gleiche Quote abzüglich des auf die Reserve übertragenen Teils zu 90 v. H. oder mehr aus, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission — soweit die Reservemenge ausreicht — die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 10 v. H. seiner ersten Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.
2. Ist nach Ausschöpfung der ersten Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgeschöpft, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 5 v. H. seiner ersten Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.
3. Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote

zu 90 v. H. oder mehr ausgeschöpft, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur Erschöpfung der Reserve angewandt.

4. Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere als die in diesen Absätzen vorgesehenen Quoten ziehen, wenn Grund zur Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 4

Die in Anwendung von Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1978.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übertragen am 1. Oktober 1978 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 15. September 1978 20 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zur Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgeschöpft werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. Oktober 1978 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Ware mit, die bis zum 15. September 1978 einschließlich getätigt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ersten Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. Oktober 1978 über die Reserve, die nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, die Restmenge an.

Artikel 7

1. Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um durch die Eröffnung der gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.

2. Die Mitgliedstaaten garantieren den in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Ware freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.
3. Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Ware nach Maßgabe der Gestaltung der betreffenden Ware bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr auf ihre Quoten an.
4. Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 8

Auf Antrag der Kommission teilen die Mitgliedstaaten mit, welche Einfuhren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission binnen 45 Tagen nach der Veröffentlichung dieser Verordnung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften die Bestimmungen mit, die sie im Hinblick auf ihre Durchführung erlassen haben.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Anlage C

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Ferrochrom, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,10 Gewichtshundertteil oder weniger und an Chrom von mehr als 30 bis 90 Gewichtshundertteilen (hochraffiniertes Ferrochrom) der Tarifstelle ex 73.02 E I des Gemeinsamen Zolltarifs (1978)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vortrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat sich verpflichtet, jährlich ein zollfreies Gemeinschaftszollkontingent für Ferrochrom, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,10 Gewichtshundertteilen oder weniger und an Chrom von mehr als 30 bis 90 Gewichtshundertteilen (hochraffiniertes Ferrochrom) der Tarifstelle ex 73.02 E I in Höhe von 3 000 Tonnen zu eröffnen. Somit ist am 1. Januar 1978 das Gemeinschaftszollkontingent zu eröffnen und auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen.

Der Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausschöpfung des Gemeinschaftszollkontingents von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung dieser Ware weitmöglichst berücksichtigt wird, sollte diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf vorgenommen werden, der einerseits an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus dritten Ländern und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für das betreffende Kontingentsjahr zu berechnen ist.

Während der drei letzten Jahre, für die vollständige statistische Angaben verfügbar sind, verteilen sich die insgesamt getätigten Einfuhren dieser Ware prozentual auf die einzelnen Mitgliedstaaten wie folgt:

	1974	1975	1976
Benelux	6,34	10,27	10,10
Dänemark	0,07	0,15	0,02
Deutschland	42,92	48,52	34,18
Frankreich	15,55	0,30	3,95
Irland	0,06	0,01	0
Italien	17,57	17,40	27,47
Vereinigtes Königreich	17,00	23,35	24,54

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren und der voraussichtlichen Entwicklung der Marktlage für Ferrosilizium im Jahre 1977 ergibt sich annähernd folgende prozentuale Beteiligung an der Kontingentsmenge:

Benelux	9
Dänemark	0,25
Deutschland	40
Frankreich	0,50
Irland	0,25
Italien	24
Vereinigtes Königreich	26

Um der möglichen Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Ware Rechnung tragen zu können, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten, die ihre erste Quote ausgeschöpft haben, bestimmt ist. Um den Importeuren eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents verhältnismäßig hoch, im vorliegenden Fall auf 90 v. H. der Kontingentsmenge, festzusetzen.

Die ersten Quoten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Deshalb und um Unterbrechungen zu verhindern, muß jeder Mitgliedstaat, der seine erste Quote fast ganz ausgeschöpft hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine zusätzlichen Quoten fast ganz ausgeschöpft sind, und soweit noch eine Reservemenge vorhanden ist. Die ersten und die zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausschöpfung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten darüber zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Teil davon auf die Reserve übertragen, um zu verhindern, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht ausgeschöpft wird, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg

sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1978 wird in der Gemeinschaft ein Gemeinschaftszollkontingent von 3 000 Tonnen für Ferrochrom, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,10 Gewichtshundertteilen oder weniger und an Chrom von mehr als 30 bis 90 Gewichtshundertteilen (hochraffiniertes Ferrochrom) der Tarifstelle ex 73.02 E I des Gemeinsamen Zolltarifs eröffnet.
2. Die Einfuhren dieser Ware, die bereits im Rahmen einer anderen Zollpräferenzregelung Zollfreiheit genießen, werden nicht auf dieses Zollkontingent angerechnet.
3. Im Rahmen dieses Zollkontingents wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs vollständig ausgesetzt.

Artikel 2

1. Eine erste Rate in Höhe von 2 700 Tonnen wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 vom 1. Januar bis 31. Dezember 1978 gelten, belaufen sich für die Mitgliedstaaten auf folgende Mengen:

Benelux	243 Tonnen,
Dänemark	7 Tonnen,
Deutschland	1 080 Tonnen,
Frankreich	13 Tonnen,
Irland	7 Tonnen,
Italien	648 Tonnen,
Vereinigtes Königreich	702 Tonnen.

2. Die zweite Rate in Höhe von 300 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 3

1. Schöpft ein Mitgliedstaat seine erste Quote gemäß Artikel 2 Absatz 1 oder — bei Anwendung des Artikels 5 — die gleiche Quote abzüglich des auf die Reserve übertragenen Teils zu 90 v. H. oder mehr aus, so nimmt der unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission — soweit die Reservemenge ausreicht — die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 10 v. H. seiner ersten Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.
2. Ist nach Ausschöpfung der ersten Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote

zu 90 v. H. oder mehr ausgeschöpft so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 5 v. H. seiner ersten Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.

3. Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgeschöpft, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zu Erschöpfung der Reserve angewandt.

4. Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere als die in diesen Absätzen vorgesehenen Quoten ziehen, wenn Grund zur Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 4

Die in Anwendung von Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1978.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übertragen am 1. Oktober 1978 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 15. September 1978 20 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zur Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgeschöpft werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. Oktober 1978 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Ware mit, die bis zum 15. September 1978 einschließlich getätigt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ersten Quote den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. Oktober 1978 über die Reserve, die nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, die Restmenge an.

Artikel 7

1. Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um durch die Eröffnung der gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.
2. Die Mitgliedstaaten garantieren den in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Ware freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.
3. Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zwecks Abfertigung zum freien Verkehr gestellten Einfuhren der betreffenden Ware festgestellt.

Artikel 8

Auf Antrag der Kommission teilen die Mitgliedstaaten mit, welche Einfuhren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission binnen 45 Tagen nach der Veröffentlichung dieser Verordnung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften die Bestimmungen mit, die sie im Hinblick auf ihre Durchführung erlassen haben.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Finanzbogen

1. Haushaltsposten: Kap. 12 Artikel 120

2. Juristische Grundlage: Artikel 113

3. Titel der Tarifmaßnahme:

Verordnungsvorschläge des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung der vertragsmäßigen Gemeinschaftszollkontingente für Ferrolegierungen (1978)

— 73.02 C Ferrosilizium

— 73.02 D Ferrosiliziummangan

— 73.02 E I hochraffiniertes Ferrochrom

4. Ziele des Vorhabens:

Beachtung der im GATT eingegangenen Verpflichtungen

5. Berechnungsmethode:

— Nr. des GZT: 73.02 C; D et ex E I

— Kontingentsmenge(n): 20 000 Tonnen, 50 000 Tonnen und 3 000 Tonnen

— Kontingentszollsatz: 0 %

— Zollsatz des GZT: 10 %, 5,5 % und 8 %

6. Einnahmeverlust: 3 350 000 EUR

davon 1 000 000 EUR für Ferrosilizium

1 000 000 EUR für Ferrosiliziummangan

1 350 000 EUR für hochraffiniertes Ferrochrom

Begründung

1. In den multilateralen Verhandlungen im GATT hat sich die Kommission verpflichtet, jährlich zollfreie Gemeinschaftszollkontingente für folgende drei Ferrolegierungen zu eröffnen:

73.02 C	Ferrosilizium	20 000 Tonnen
73.02 D	Ferrosilizium- mangan	50 000 Tonnen
ex 73.02 E I	Hochraffiniertes Ferrochrom	3 000 Tonnen

2. Bei diesen drei Ferrolegierungen stützt sich die Kommission weitgehend auf die Vorschläge der vergangenen Jahre für diese Erzeugnisse, d. h.,

daß die Zuteilung der Quoten den üblichen Regeln entspricht (Berechnung auf Grund des früheren Bedarfs und der Aussichten für 1978). Die vorgeschlagenen Verwaltungsmodalitäten unterscheiden sich etwas von den bisherigen insofern, als die Bildung einer Reserve auch für Ferrosilizium und hochraffiniertes Ferrochrom vorgesehen ist, um die einheitliche Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs sicherzustellen.

3. Die beigefügten Verordnungsvorschläge bezwecken daher die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung nachstehender Gemeinschaftszollkontingente für 1977:

	Warenbezeichnung	Kontingents- menge in Tonnen	Kontingents- zollsatz	Reserve- menge in Tonnen	Menge der 1. Rate in Tonnen
Anlage A	Ferrosilizium	20 000	0 %	2 000	18 000
Anlage B	Ferrosiliziummangan	50 000	0 %	5 000	45 000
Anlage C	hochraffiniertes Ferrochrom	3 000	0 %	300	2 700

4. Um die der Kommission auf Grund der Verträge obliegende Überwachung zu erleichtern, ist in Artikel 10 von jedem der Vorschläge außerdem vorgesehen, daß die Mitgliedstaaten innerhalb einer von der Kommission festzusetzenden Frist die Bestimmungen mitzuteilen haben, die sie im Hinblick auf die Anwendung der tariflichen Maßnahme erlassen.